

## Allgemeine Bedingungen (AB) für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Ausgabe Januar 2006

### Inhaltsverzeichnis

#### A Versicherungsumfang

A1	Gegenstand der Versicherung
A2	Versicherte Personen
A3	Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum
A4	Kosten für Sofortmassnahmen
A5	Zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
A6	Einschränkungen des Deckungsumfanges
A7	Zeitlicher Geltungsbereich
A8	Leistungen der Gesellschaft
A9	Selbstbehalt

#### B Vertragsdauer und Kündigung

B10	Beginn
B11	Ende
B12	Kündigung im Schadenfall
B13	Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG)

#### C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C14	Gefahrserhöhung und -verminderung
C15	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
C16	Besondere Obliegenheiten

#### D Prämie

D17	Fälligkeit, Verzug
-----	--------------------

#### E Schadenfall

E18	Anzeigespflicht
E19	Schadenbehandlung und Prozessführung
E20	Abtreten von Ansprüchen
E21	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
E22	Regress

#### F Verschiedenes

F23	Mitteilungen
F24	Verjährung, Gerichtsstand
F25	Anwendbares Recht

### Stichwortverzeichnis

Änderung der Bauausführung	C14	Quellen	A6 lit. k
Anzeigepflicht	F23	Regress	E22
Asbest	A6 lit. l	Sachschäden	A1 lit. a
Ausschlüsse	A6	Schadenbehandlung	E19
Beginn	B10	Schadenfall	E18
Besondere Bedingungen	C16	Selbstbehalt	A9
Eigene Arbeiten	A1 lit. c	SIA-Normen	C16 lit. a
Eigentümergeinschaft	A3, A6 lit. a + g	Sofortmassnahmen	A4
Einmalgarantie	A8	Stockwerkeigentümer	A3
Ende	B11	Strassen, Gehwege	A6 lit. f
Erschütterungen, Setzungen	A6 lit. f	Suva	C16 lit. a
Gefährlicher Zustand	C15	Tierschäden	A1 lit. a
Gefahrveränderung	C14	Trinkwasserversorgung	A6 lit. k
Geltungsbereich	A7	Umweltbeeinträchtigungen	A5
Handänderung	B13	Verjährung	F24
Kündigung	B12	Verletzung der Anzeigepflicht	E21
Mieterausbauten	A2 lit. c	Vermögensschäden	A1 lit. c, A6 lit. i
Öffentlicher Bauherr	A1 lit. b	Versicherte Personen	A2
Personenschäden	A1 lit. a	Verzug	D17
Prämie	D17	Zusatzbedingungen	C16

#### A Versicherungsumfang

##### A1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen
- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
  - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder

dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;

- Tierschäden, d.h. die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

- b) Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken.
- c) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht:
  - für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind (in Abänderung von Artikel A6 lit. i AB);
  - für Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs- oder Aushubarbeiten, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat.

Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen Allgemeinen Bedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

---

## A2 Versicherte Personen

---

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. eine Kollektivgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft), so sind ihm in Rechten und Pflichten die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand gleichgestellt. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen (z.B. in seiner Funktion als Architekt oder Generalunternehmer) sind ihm die Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;

- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe, Unterakkordanten usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und mit dem dazugehörenden Grundstück. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht, Mieterausbauten);
- d) des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter lit. a hievorigen erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter lit. a - d genannten Personen umfasst.

---

## A3 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

---

Bezieht sich das Bauvorhaben auf zu Sonderrecht ausgeschiedene Gebäudeteile, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche:

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Artikel A6 lit. a und g AB);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber den versicherten Personen,

sofern der Schaden mit dem Umbau oder mit der Ausübung der mit dem Sonderrecht verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.

Familienangehörige (Artikel A6 lit. a Einzug 3 AB) eines Stockwerkeigentümers sind letzterem gleichgestellt.

---

## A4 Kosten für Sofortmassnahmen

---

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Artikel A6 h und i AB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind

- Sofortmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängel und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Sofortmassnahmen aus Ereignissen, die durch diesen Vertrag nicht versicherte Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Vermögensfolgeschäden aus Sofortmassnahmen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Artikel C15 AB.

---

## A5 Zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

---

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

- b) Versichert sind - vorbehaltlich Artikel A6 AB - Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für baubedingte Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

---

## A6 Einschränkungen des Deckungsumfanges

---

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
  - des Versicherungsnehmers;
  - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden);
  - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;

- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- f) Ansprüche aus Schäden
  - als Folge von Einwirkungen (wie z.B. Erschütterungen, Setzungen, Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten), die ohne ein unvorhergesehenes und plötzliches Ereignis im Rahmen des geplanten Bauablaufs entstanden sind;
  - deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z. B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden (z.B. Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung, ursprünglich eingesparte Baukosten);
- g) Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und die dazugehörenden Gebäude einschliesslich darin untergebrachte Fahrhabe sowie die dazugehörenden Grundstücke betreffen;
- h) Ansprüche aus Schäden
  - an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Darunter fallen insbesondere auch Gebäude und Grundstücke, die ein Versicherter für die Dauer der Bauzeit übernommen hat;
  - die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur; Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- i) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- k) Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen.  
Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis max. 5% der Versicherungssumme gedeckt;
- l) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;
- m) die Haftpflicht
  - für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
  - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorie I - IIIB;
- n) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

---

#### A7 Zeitlicher Geltungsbereich

---

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Kosten für Sofortmassnahmen.

---

#### A8 Leistungen der Gesellschaft

---

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

Ungeachtet der Versicherungsdeckung wird bei Schäden, die mit einer anderen Baumethode oder zusätzlichen Massnahmen hätten vermieden werden können, vom haftpflichtrechtlich geschuldeten Schaden derjenige Teil abgezogen, der den eingesparten Mehrkosten für diese andere Baumethode oder die zusätzlichen Massnahmen entspricht.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle eintretenden Schäden sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

---

#### A9 Selbstbehalt

---

- a) Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt unter Vorbehalt von lit. b stets pro versichertes Ereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherten.
- b) Bei Schäden, die verursacht wurden durch
  - Abbruch-, Ramm-, Vibrierarbeiten;
  - Aushubarbeiten in Hanglage über 50 % oder Baugrubentiefe über 5 m;
  - Grundwasserabsenkungen;
  - Unterfangungen, Unterfahrungen, Pressvortriebe und Ziehen von Spundwänden
 hat der Versicherte je Schadenereignis CHF 5'000.00 bzw. den in der Police vereinbarten höheren Selbstbehalt selber zu tragen.
- c) Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt verrechnet.

---

## B Vertragsdauer und Kündigung

---



---

### B10 Beginn

---

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

---

### B11 Ende

---

Die Versicherung endet, wenn sämtliche Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber in dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

---

### B12 Kündigung im Schadenfall

---

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

---

### B13 Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG)

---

Im Falle einer Handänderung des versicherten Objektes bleibt der Versicherungsschutz vorsorglich bis zum Vertragsende gewährt, sofern der Versicherer nicht innert 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung die Beendigung des Versicherungsvertrages bestätigt.

Diese Vorsorgedeckung entfällt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung, wenn eine Prämienrückerstattung gemäss Art. 24 VVG erfolgt oder für das von der Handänderung betroffene Versicherungsobjekt anderweitig Versicherungsschutz besteht.

---

## C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

---

### C14 Gefahrerhöhung und -verminderung

---

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstige mitgeteilte erhebliche Tatsache (z. B. Änderung der Bauausführung oder der Baumethode, Vergrößerung oder Erweiterung des Bauobjektes) und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 14 Tage zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

### C15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

---

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

### C16 Besondere Obliegenheiten

---

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die in den Allgemeinen Bedingungen (AB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten den mit der Bauausführung betrauten Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- a) Die am Bauvorhaben Beteiligten (insbesondere Bauherr, Unternehmer und Handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet,
  - die von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA-Normen) zu befolgen;

- vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
- dafür zu sorgen, dass die Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Bestimmungen durch Versicherte wird die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

- b) Für Planung, Berechnung sowie Bauleitung bei
  - grundbautechnischen Massnahmen inkl. Terrainveränderungen;
  - Unterfangungsdispositionen;
  - Eingriffen in die Tragkonstruktion

ist ein selbstständig tätiges Ingenieurbüro vertraglich beizuziehen, und dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Im weiteren sind die in den Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten einzuhalten.

Bei Verletzung dieser Bestimmung durch Versicherte entfällt die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

- c) Die am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
- d) Die Gesellschaft behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

---

## D Prämie

---

### D17 Fälligkeit, Verzug

---

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im voraus zu entrichten, wobei der Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

---

## E Schadenfall

---

### E18 Anzeigepflicht

---

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

### E19 Schadenbehandlung und Prozessführung

---

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Bei strittigen Forderungen, die den Selbstbehalt nicht übersteigen, übernimmt die Gesellschaft keine Abwehrkosten.

- b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Die Versicherten haben ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hiezu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffende Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) unverzüglich auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten auf Verlangen der Gesellschaft dieser die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt diese Kosten im Rahmen der Versicherungsdeckung. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht der Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

### E20 Abtreten von Ansprüchen

---

Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an Geschädigte oder Dritte abzutreten.

---

**E21 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**

---

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

---

**E22 Regress**

---

- a) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.
- b) Der Gesellschaft bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.

---

**F Verschiedenes**

---

---

**F23 Mitteilungen**

---

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen an die zuständige Stelle der Gesellschaft, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

---

**F24 Verjährung, Gerichtsstand**

---

1. Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleiches oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

---

**F25 Anwendbares Recht**

---

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

